



Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V162-6.0 MW in Minfeld nach BImSchG

- Hier: - Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG)
- Antrag auf Verzicht der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung

Hiermit beantragt die juwi AG im Rahmen des o.a. Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für eine WEA das Entfallen der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Ziffer 1 UVPG. Hintergrund ist, wie auch in der Gesetzesbegründung des UVPG vermerkt, dass durch eine freiwillige Durchführung der UVP Zeit eingespart wird. Zudem werden rechtliche Unsicherheiten vermieden, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

Eine freiwillige UVP ist nur bei Vorhaben möglich, für die nach Anlage 1 UVPG eine Vorprüfungspflicht besteht. Dies ist vorliegend der Fall: Da es sich um einen Zubau von einer WEA zu einer bereits bestehenden Windfarm mit 7 errichteten und 2 genehmigten WEA handelt (Änderungsvorhaben), folgt die Vorprüfungspflicht für dieses Vorhaben aus den §§ 9 i.V.m § 2 Abs. 5 UVPG.

Zweite Voraussetzung ist, dass die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dies ist der Fall, sofern das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Ein Vorhaben, wie die hier beantragte Windenergieanlage, kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, die es in der UVP genauer zu betrachten gilt.

juwi AG

Wörrstadt, 08.11.2021

Jan Kronenwerth
Leiter Projektentwicklung

Jessica Würth
Projektleiterin
Handlungsbevollmächtigte